



Bern, 29. Mai 2013

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Revision des Steuerstrafrechts: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat das EFD am 29. Mai 2013 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Revision des Steuerstrafrechts ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Grundzüge des Vorhabens

1. Revision des Steuerstrafrechts

Häufig verwirklicht ein Lebenssachverhalt verschiedene Steuerstraftatbestände, welche durch verschiedene Behörden verfolgt und beurteilt werden. Ziel der Vorlage ist es, Steuerstrafverfahren unabhängig von der betroffenen Steuerart nach denselben Grundsätzen zu untersuchen und zu beurteilen. Deshalb soll einerseits die Beurteilung des Lebenssachverhalts unabhängig von der betroffenen Steuer nach möglichst einheitlichen Straftatbeständen und strafrechtlichen Grundsätzen durchgeführt werden (nachstehend Buchstabe a), und andererseits sollen auf alle Steuerstrafverfahren dieselben Verfahrensbestimmungen Anwendung finden (nachstehend Buchstabe b). Da Steuerwiderhandlungen Kriminaltatbestände sind, sind die Verfahren zu deren Verfolgung in allen Fällen nach strafprozessualen Grundsätzen auszugestalten. Die in den verschiedenen Steuergesetzen enthaltenen, heute geltenden strafrechtlichen Bestimmungen enthalten diesbezüglich Schwächen und Ungeheimheiten.

a) *Straftatbestände*

Die Straftatbestände werden soweit möglich nach vergleichbaren Tatbestandsmerkmalen aufgebaut, wobei als Grundtatbestand die unrechtmässige Steuerverkürzung gilt. Diese kann auch fahrlässig verwirklicht werden, wobei der Strafraum dem geringeren Verschulden Rechnung trägt. Der Grundtatbestand enthält sowohl bei den direkten als auch bei den indirekten Steuern vergleichbare Tatbestandsmerkmale. Darauf aufbauend werden qualifizierte Tatbestände (Steuerbetrug) definiert. Deren qualifizierende Elemente sind dabei entweder die arglistige Vorgehensweise oder die Verwendung falscher Urkunden zwecks Täuschung der Steuerbehörde. Die qualifizierten Tatbestände (als Vergehen und als Verbrechen) sind Teil der Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'Action Financière (GAFI) zur



Bekämpfung der Geldwäsche. Zu dieser Vorlage hat der Bundesrat bereits am 27. Februar 2013 die Vernehmlassung eröffnet (siehe Ziff. 2).

b) Einheitliche Verfahrensbestimmungen für alle Steuerstrafverfahren

Die Verfolgung und Beurteilung von Steuerwiderhandlungen setzt spezifische Fachkenntnisse der jeweils betroffenen Steuerart voraus. Daher soll die Kompetenz zur Strafverfolgung und zum Entscheid soweit als möglich in der Zuständigkeit der Steuerbehörden liegen, welche über diese Fachkenntnisse verfügen. Mit dem Verwaltungsstrafrecht des Bundes (VStrR) besteht eine Verfahrensordnung, die den Besonderheiten von Strafverfahren, welche durch Verwaltungsbehörden geführt werden, Rechnung trägt. Sie gilt heute bereits für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Mehrwert- und die Verrechnungssteuer sowie die Stempelabgaben. Die Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts sollen künftig auch auf die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die direkten Steuern anwendbar sein; damit findet einerseits auch hier ein Strafverfahrensgesetz Anwendung, das den Besonderheiten solcher Verfahren Rechnung trägt. Andererseits kann damit auch die zwischen den direkten und indirekten Steuern angestrebte Vereinheitlichung sichergestellt werden.

2. Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'Action Financière (GAFI)

Am 27. Februar 2013 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'Action Financière (GAFI) zur Bekämpfung der Geldwäsche eröffnet (GAFI-Vorlage). Die ursprünglich bis zum 15. Juni 2013 festgelegte

Vernehmlassungsfrist wird bis **zum 1. Juli 2013 verlängert**,

so dass die interessierten Kreise mehr Zeit haben, um ihre Stellungnahmen zu beiden Vorlagen aufeinander abzustimmen.

Nach den revidierten Empfehlungen sind unter anderem „Steuerdelikte“ als Vortaten zur Geldwäsche zu bezeichnen. Die GAFI-Vorlage setzt diese Empfehlung um, indem sie für die indirekten Steuern einerseits den Anwendungsbereich des bestehenden Verbrechenstatbestands von Artikel 14 Absatz 4 Verwaltungsstrafrecht (VStrR; "qualifizierter Abgabebetrug") auf die Mehrwertsteuer (MWST) generell sowie auf die Verrechnungssteuer (VSt) und auf die Stempelabgaben ausdehnt. Andererseits schafft sie für die direkten Steuern einen neuen Verbrechen- und Vergehenstatbestand. Der geltende Tatbestand des Steuerbetrugs (Art. 186 DBG) wird aufgehoben.

Die im Rahmen der GAFI-Vorlage definierten Straftatbestände sind für die Steuerstrafrechtsrevision massgebend und werden deshalb übernommen. Hingegen wurde die Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens zur Verfolgung und Beurteilung der neuen Tatbestände bei den direkten Steuern der vorliegenden Steuerstrafrechtsrevision vorbehalten.

Die beiden Vorlagen - die Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'Action Financière (GAFI) bezüglich der Steuerdelikte als Vortaten der Geldwäsche einerseits und



die Revision des Steuerstrafrechts andererseits - weisen somit einen engen sachlichen Zusammenhang auf. Beide Vorlagen zusammen bilden das neue Steuerstrafrecht ab. Aus diesem Grund unterbreitet der Bundesrat Ihnen die Revision des Steuerstrafrechts mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen zwar in einer separaten Vorlage, aber zeitnah mit der GAFI-Vorlage, so dass eine Gesamtsicht des vorgeschlagenen, neuen Steuerstrafrechts möglich ist.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vorlage können Sie im Internet auf der Webseite des EFD (www.efd.admin.ch) unter dem Titel "Dokumentation" sowie auf den Webseiten der BK (www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html) und der Eidg. Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) unter dem Titel "Aktuell" abrufen.

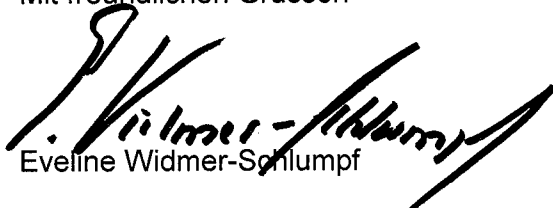
Die Vernehmlassungsfrist dauert bis und mit **30. September 2013**.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahme wenn möglich elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) bis spätestens zu diesem Datum an folgende Email-Adresse zu senden: vernehmlassungen@estv.admin.ch.

Für Rückfragen und allfällige weitere Informationen steht Ihnen Herr Emanuel Lauber (031 322 71 92 / emanuel.lauber@estv.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Mit freundlichen Grüssen


Eveline Widmer-Schlumpf

Beilagen:

Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)